

# **Einschulungsregelungen und flexible Eingangsstufe**

**Recherche für den Nationalen Bildungsbericht 2008 im Auftrag  
des Deutschen Jugendinstituts Stand: Februar 2008**

Barbara Berthold

Wissenschaftliche Texte

Wissenschaftliche  
Texte



Barbara Berthold

## **Einschulungsregelungen und flexible Eingangsstufe**

Recherche für den Nationalen Bildungsbericht 2008 im Auftrag des Deutschen  
Jugendinstituts Stand: Februar 2008

Barbara Berthold  
Universität Bremen, Arbeitsgebiet Grundschulpädagogik  
800 West Renner Road  
Richardson, TX 75080

E-Mail: [bberthold@uni-bremen.de](mailto:bberthold@uni-bremen.de)  
URL: <http://www.grundschulpaedagogik.uni-bremen.de/personen/berthold.html>

ISBN-Nummer: 978-3-3-935701-35-8

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Einschulung</b>	<b>10</b>
2.1	Fristgemäße Einschulung (Stichtagsregelung)	10
2.2	Verspätete Einschulung (Zurückstellung)	12
2.3	Vorzeitige Einschulung	14
<b>3</b>	<b>Reform der Schuleingangsphase</b>	<b>17</b>
<b>4</b>	<b>Schulvorbereitende Einrichtungen des Schulsystems</b>	<b>23</b>
<b>5</b>	<b>Anhang</b>	<b>27</b>
5.1	Quellen zu Schulrecht, Schulstatistik und Schulsystem	27
5.2	Literatur	28
5.3	Abkürzungen	29



# 1 Einführung

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Gestaltung des Schuleintritts in jüngerer Zeit, besonders seit Mitte der 1990er Jahre, in Veränderung begriffen. Ab dem Jahr 2005 schlägt sich dies auch verstärkt in bildungspolitischen Vorgaben und gesetzlichen Regelungen nieder.

Diese Recherche ist daher Entwicklungen und dem aktuellen Stand der Schulanfangssituation in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland gewidmet, denen die Gestaltung des Schulwesens obliegt.

Bis zum Ende der 1960er Jahre war die Einschulung überwiegend bundeseinheitlich geregelt. Im Allgemeinen musste ein Kind an einem festgelegten Stichtag, der das Einsetzen der Schulpflicht markierte, mindestens sechs Jahre alt sein, bevor es in die Schule gehen konnte. Seit 1968 können Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten vor dem Abschluss ihres sechsten Lebensjahres in die Schule aufgenommen werden.<sup>1</sup>

Begleitet von fachlichen und gesellschaftlichen Diskussionen<sup>2</sup> entwickelten sich in der Folgezeit eine heterogene Einschulungspraxis und ein vielgestaltiger Anfangsunterricht, teils gegensätzlichen Charakters. In den 1980er Jahren wurden vermehrt kindorientierte Ansätze praktiziert. An den Grundschulen stieg die Anzahl integrativ unterrichteter Kinder mit Behinderung. Diesen Bestrebungen entgegen, stellten andere Grundschulen jedoch häufiger Kinder zurück, die sie für nicht schulfähig hielten. In der Tendenz wurden immer mehr Kinder verspätet eingeschult, mit der Folge eines höheren Berufseintrittsalters, was v. a. im europäischen Vergleich als nachteilig angesehen wurde.

Im Herbst 1995 wurde infolgedessen der Schulausschuss seitens der Kultusministerkonferenz (KMK) gebeten, die damals divergierende Einschulungspraxis in den Ländern aufzuzeigen und Vorschläge für eine Optimierung des Schuleintritts zu erarbeiten.

Die Ergebnisse wurden im Oktober 1997 veröffentlicht. Sie begründen Empfehlungen zur Reduktion verspäteter Einschulungen (Zurückstellungen) und zur Ermutigung vorzeitigen Schuleintritts. Durch Veränderung der bis dahin geltenden Regelungen für die Schulaufnahme sollen außerdem

1 Diese Option wurde unter der Bezeichnung ‚Kann-Kind-Regel‘ geführt.

2 „[...] u.a. die Kritik, dass die Forderung nach Schulfähigkeit als Hürde vor der Schule wirken würde [...], das Problem, dass die unter schulischen Bedingungen einsetzbare Einschulungsdiagnostik keine sichere Trennung schulfähiger und nicht-schulfähiger Kinder erlaubt, der Nachweis, dass Zurückstellungen mehr von den schulischen Bedingungen als von den Fähigkeiten der Kinder abhängen (vgl. Mader 1989), außerdem hohe Zurückstellungsraten bei wenigen vorzeitigen Einschulungen, nicht ausreichende Förderplätze in den schulvorbereitenden Einrichtungen, Zweifel am Erfolg des Zurückstellungsjahrs, schließlich auch Diskussionen, ob nicht das Einschulungs- und als Folge das Berufseintrittsalter in Deutschland im europäischen Vergleich zu hoch sei. Insbesondere die Schulversuche zur Integration von Kindern mit Behinderungen erschütterten die segregative und stützten die ‚integrative Strategie‘ [Hervorhebung v. Verf.]. Wenn nämlich die Grundschule erfolgreich geistig behinderte Kinder aufnehmen kann, warum nicht die ‚nur‘ [Hervorhebung v. Verf.] ‚Nicht-Schulfähigen‘ [Hervorhebung v. Verf.]?“ (Faust 2006, 175).

mehr Kinder eines Jahrgangs zu Schuljahresbeginn<sup>3</sup> eingeschult werden können. Der Stichtag für die fristgemäße Einschulung soll darum nicht mehr auf den bis dahin bestimmten 30. Juni beschränkt bleiben, sondern zwischen dem 30. Juni und 30. September liegen können. Einschulungen in einem laufenden Schuljahr werden möglich. Jüngere Kinder sollen Aufnahme in die Grundschule finden können, in begründeten Ausnahmefällen auch solche, die erst nach dem 31. Dezember des Einschulungsjahres das sechste Lebensjahr vollenden (KMK 1997, 2). „Diese Übereinkunft löst das Hamburger Abkommen von 1964 ab, die Beschlüsse zur vorzeitigen Einschulung von 1968 und Zurückstellung von 1967 werden explizit aufgehoben (vgl. Burk/Faust-Siehl 1999)“ (Faust 2006a, 187).

Darüber hinaus begründet dieser Beschluss die Initiierung von Schulversuchen und Entwicklungsprojekten in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, die auf die Optimierung der Einschulungspraxis und des Anfangsunterrichts zielen und sich unter der Begrifflichkeit ‚Reform der Schuleingangsstufe oder Schuleingangsphase<sup>4</sup>‘ zusammenfassen lassen.<sup>5</sup> Zu den Zielen des Reformvorhabens gehört es, neue Gestaltungsformen für den Schulbeginn und den Anfangsunterricht zu finden sowie auf Zurückstellungen zu verzichten.

Diese erwiesen sich erneut in der PISA-Studie aus dem Jahr 2000 zusammen mit Klassenwiederholungen als Nachteil in den Bildungslaufbahnen deutscher Schülerinnen und Schüler. Infolgedessen einigte sich die Kultusministerkonferenz im Jahr 2001 auf weitere Maßnahmen zur Entwicklung des Schulwesens, bei denen es sich einerseits um unmittelbare Reaktionen auf die Ergebnisse von PISA und andererseits um eine Fortführung und Akzentuierung bereits begonnener Reformvorhaben handelt (Avenarius et al. 2003, 257; Faust 2006a, 187).

Die Schulanfangssituation betreffend wurden die ‚Empfehlungen zum Schulanfang‘ aus dem Jahr 1997 im Handlungsfeld ‚Maßnahmen zur besseren Verzahnung von vorschulischem Bereich und Grundschule mit dem

3 1. August, Einschulung nach den Sommerferien.

4 Darunter sollen, wie in den meisten Ländern in der Bundesrepublik mittlerweile üblich, die als pädagogisch und organisatorisch als Einheit betrachteten ersten beiden Schuljahre der Grundschule verstanden werden. Gebräuchlich sind darüber hinaus z. B. ‚Schulanfangsphase‘ (BE) oder ‚Eingangsstufe‘ (NI). Im vorliegenden Kommentar wird dafür im Folgenden die Bezeichnung ‚Schuleingangsphase‘ verwendet.

5 Dazu zählen unter anderen das Projekt ‚Schulanfang auf neuen Wegen‘ in Baden-Württemberg (Modell A1 und A2), die ‚Flexible Schuleingangsphase‘ (FLEX) in Brandenburg, der Schulversuch ‚Veränderte Schuleingangsphase‘ in Thüringen und der Hessische Schulversuch ‚Neukonzeption des Schulanfangs‘. In all diesen Modellen werden die ersten beiden Schuljahre der Grundschule zu einer organisatorischen und pädagogischen Einheit zusammengefasst, i. d. R. in jahrgangsgemischten Lerngruppen. Sie ermöglichen eine Flexibilisierung der Verweildauer in den ersten beiden Grundschuljahren, teilweise mit halbjährlicher Einschulung. Auf Zurückstellungen soll verzichtet und gemeinsamer Unterricht auch mit Kindern, die sonderpädagogischer Förderung bedürfen, ermöglicht werden. Dies soll durch multiprofessionelle Teams unterstützt werden.

Ziel einer frühzeitigen Einschulung' bestätigt sowie eine bessere Kooperation von Elementar- und Primarbereich betont.<sup>6</sup>

Derlei Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz dienen einer gewissen Vereinheitlichung des Schulwesens in der Bundesrepublik. Trotzdem nutzen die Länder ihr Recht zur Ausgestaltung des Schulwesens für eigene Schwerpunktsetzungen.

Im Folgenden wird darum die Schulanfangssituation in der Bundesrepublik beschrieben, wie sie sich aktuell über Regelungen hinsichtlich der Einschulung für die Länder darstellen lässt. Gemeinsamkeiten und Unterschiede finden Aufmerksamkeit.

Im Einzelnen werden länderspezifische Regelungen zur Einschulung, zur Möglichkeit der Rückstellung bei der Einschulung sowie zur vorzeitigen Einschulung zusammengestellt. Gefragt wird auch danach, wann eventuell zu verzeichnende Veränderungen vorgenommen wurden. Außerdem wird analysiert, inwieweit die Länder eine Form der Flexibilisierung der Schuleingangsphase eingeführt haben und wie sich die Situation der schulvorbereitenden Einrichtungen des Schulsystems gestaltet.

Relevante Daten aus amtlichen, frei zugänglichen Verlautbarungen der Länder wurden analysiert (Mayring 1999, S. 32ff.). Eingang fanden vorrangig Gesetzes- bzw. Erlasstexte der Kultusministerien bzw. Bildungsbehörden sowie Informationen, die sich aus deren offiziellen Druckerzeugnissen bzw. Internetangeboten extrahieren ließen (Schulstatistiken, Darstellungen zu den Schulsystemen, Informationen für Erziehungsberechtigte zum Schulanfang, Pressemitteilungen etc.), ggf. wurden informelle Anfragen vorgenommen, um Lücken v. a. hinsichtlich der Umsetzung neuerer Schulanfangsgestaltungsmodelle zu schließen. Hinzugezogen wurden außerdem thematisch ähnliche Zusammenstellungen aus früheren Jahren (Berthold 2005; Faust 2006a, b).

Dargestellt werden zunächst die Einschulungsregelungen, danach Gestaltungsmöglichkeiten für die Schuleingangsphase, bevor zuletzt die Situation schulvorbereitender Einrichtungen des Schulsystems betrachtet wird.

6 Diese Akzentuierung äußert sich z. B. in der Aufnahme von diesbezüglichen Projekten in einzelnen Ländern wie ‚Frühes Lernen: Kindergarten und Grundschule kooperieren‘ in Bremen (<http://www.fruehes-lernen.uni-bremen.de/> [2008-02-02]) oder bundesweit in dem von der Bund-Länder-Kommission (BLK) geförderten Verbundprojekt ‚TransKiGs‘ (<http://www.transkigs.de/> [2008-02-02]).

## 2 Einschulung

Die Aufnahme in die Grundschule kann in den Ländern der Bundesrepublik fristgemäß (Stichtag), verspätet (Zurückstellung) oder vorzeitig erfolgen. Die Einschulungsregelungen werden in den folgenden drei Abschnitten betrachtet.

### 2.1 Fristgemäße Einschulung (Stichtagsregelung)

**Tabelle 1 Fristgemäße Einschulung (Stichtagsregelung)**

Land	Stichtag für Beginn der Schulpflicht*				Bemerkungen
	2005/6	2006/7	2007/8	weitere Entwicklung	
BW	31.07.	31.08.	30.09.		etappenweise Verlegung des Stichtags vom 30.06. auf 30.09. und Stichtagsflexibilisierung (vgl. Tab. 3 zur vorzeitigen Einschulung) beraten und beschlossen am 23.07.2002 und 08.04.2003; Änderung in Kraft seit 01.06.2005; Ziel der Stichtagsverlegung mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 erreicht
BY	31.07.	31.08.	30.09.	2008/9: 31.10.; 2009/10: 30.11.; 2010/11: 31.12.	Verlegung des Stichtages vom 30.06. um jährlich einen Monat; beschlossen am 18.1.2005; Änderung in Kraft seit 15.03.05
BE	31.12.	31.12.	31.12.		Vorverlegung der Schulpflicht um ein halbes Jahr; Änderung in Kraft seit 2005
BB	30.09.	30.09.	30.09.		Verlegung des Stichtags für den Beginn der Schulpflicht vom 30.06. auf den 30.09.; Änderung in Kraft seit 2005
HB				30.06.	keine Änderung der hinsichtlich des (regulären) Stichtags bestehenden Regelung erkennbar
HH				30.06.	
HE				30.06.	
MV				30.06.	
NI				30.06.	
NW	30.06.	30.06.	31.07.	2008/9: 31.07.; 2008/9: 31.07.; 2009/10: 31.08.; 2010/11: 31.08.; 2011/12: 30.09.; 2012/13: 31.10.; 2013/14: 30.11.; 2014/15: 31.12.	etappenweise Verlegung des Stichtags vom 30.06 auf den 31.12.; Änderung in Kraft seit 2007
RP	30.06.	30.06.	30.06.	2008/9: 31.08.	Verlegung des Stichtags für den Beginn der Schulpflicht vom 30.06. auf den 31.08.; Änderung tritt 2008 in Kraft
SL				30.06.	keine Änderung der hinsichtlich des (regulären) Stichtags bestehenden Regelung erkennbar
SN				30.06.	
ST				30.06.	
SH				30.06.	
TH	01.08.	01.08.	01.08.		Verlegung des Stichtags für den Beginn der Schulpflicht vom 30.06. auf den 01.08.; Änderung in Kraft seit 2003

\* Ein Kind wird im entsprechenden Jahr (regulär bzw. fristgemäß) schulpflichtig, wenn es das 6. Lebensjahr am Stichtag beendet hat.

Mit den ‚Empfehlungen zum Schulanfang‘ (KMK 1997) verständigte sich die Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1997 darauf, die durch den Stichtag<sup>7</sup> markierte fristgemäße Einschulung flexibler zu handhaben. Der Stichtag sollte künftig für eine Einschulung nach den Sommerferien zwischen dem 30. Juni und dem 30. September liegen können. Vorher wurden Kinder i. d. R. schulpflichtig, wenn sie spätestens am 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet hatten.

Sieben Länder (BW, BY, BE, BB, NW, RP, TH) nutzen bis jetzt die in der Stichtagsverlegung liegende Möglichkeit, jüngere Kinder regulär in die Schule aufzunehmen.

Mit Schuljahresbeginn 2005/6 verlegten die meisten dieser Länder (BW, BY, BE, BB) den Stichtag vom 30. Juni nach hinten, teils in noch nicht abgeschlossenen Etappen (BY).

In Thüringen wurden bereits mit dem Schuljahresbeginn 2003/4 im Juli geborene Kinder regulär aufgenommen. Nordrhein-Westfalen begann mit der schrittweisen Verlegung im laufenden Schuljahr 2007/8. Zum nächsten Schuljahr 2008/9 nimmt auch Rheinland-Pfalz Kinder regulär in die Grundschule auf, die erst am 31. August ihr sechstes Lebensjahr vollenden.

Anfang Februar 2008 zeichnet sich ab, dass es in Zukunft in der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich fünf Stichtage für eine fristgemäße Einschulung geben wird, die zwischen dem 30.06. und 31.12. liegen.

Neun Länder (HB, HH, HE, MV, NI, SL, SN, ST, SH) scheinen den 30.6. beizubehalten. Zwei Länder (BW, BB) sehen den 30.9., drei Länder (BY, BE, NW) den 31.12. vor. Rheinland-Pfalz geht mit dem kommenden Schuljahr 2008/9 auf den 31.8. und in Thüringen ist der Stichtag seit Schuljahresbeginn 2003/4 der 1.8.

In allen Ländern gilt weiterhin: wer bis zum Stichtag sechs Jahre alt geworden ist, wird schulpflichtig. Es gibt Ausnahmen, wenn diese begründet werden können. Hier greift u. a. die Möglichkeit zur Zurückstellung.

7 Ein Kind wird im entsprechenden Jahr (regulär bzw. fristgemäß) schulpflichtig, wenn es das sechste Lebensjahr am Stichtag beendet hat.

## 2.2 Verspätete Einschulung (Zurückstellung)

**Tabelle 2 Verspätete Einschulung (Zurückstellung)**

Land	Zurückstellungen möglich*	Bemerkungen
BW	Ja	basierend auf Kriterien der Schulfähigkeit (geistig, körperlich); Verzicht bei Einrichtung einer jahrgangsgemischten Schuleingangsphase mit variabler Verweildauer (Schulanfang auf neuen Wegen Modell A1 und A2)
BY	Ja	basierend auf Kriterien der Schulfähigkeit (geistig, körperlich); im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung zur Verlegung des Stichtags (vgl. Tab. zu Stichtagen für den Beginn der Schulpflicht) haben Erziehungsberechtigte von in den Monaten Oktober, November und Dezember geborenen regulär schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit, auf Antrag erst den nächsten Einschulungstermin wahrzunehmen; für das Schuljahr 2008/9 gilt diese Regelung für Kinder, die bis zum 31.10. sechs Jahre alt werden, für das Schuljahr 2009/10 für Kinder, die bis zum 30.11. sechs Jahre alt werden etc.
BE	Nein	Änderung in Kraft seit 2005 (mit Beginn des Schuljahrs 2005/6)
BB	Ja	basierend auf schulärztlicher Untersuchung, anderweitige Förderung (Kindergarten oder rehabilitative Frühförderung) muss nachweislich gewährleistet sein; Verzicht bei Einrichtung einer jahrgangsgemischten Schuleingangsphase mit variabler Verweildauer (Flexible Schuleingangsphase, FLEX)
HB	Ja	basierend auf medizinischer Begründung Verzicht bei Einrichtung einer jahrgangsgemischten Schuleingangsphase mit variabler Verweildauer (Integrativer Schulanfang)
HH	Ja	basierend auf Kriterien der Schulfähigkeit (geistig, seelisch, körperlich, sprachlich); zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulklasse aufgenommen, in begründeten Ausnahmefällen kann genehmigt werden, dass zurückgestellte Kinder stattdessen eine Kindertageseinrichtung besuchen; dies gilt nicht in den Fällen einer Zurückstellung auf Grund der sprachlichen Entwicklung
HE	Ja	basierend auf Kriterien der Schulfähigkeit (geistig, seelisch, körperlich, sprachlich); Verzicht bei Einrichtung einer jahrgangsgemischten Schuleingangsphase mit variabler Verweildauer (Flexibler Schulanfang)
MV	Ja	basierend auf schulärztlichem und schulppsychologischem Gutachten
NI	Ja	basierend auf Kriterien der Schulfähigkeit (geistig, körperlich, sozial); Verzicht bei Einrichtung einer jahrgangsgemischten Schuleingangsphase mit variabler Verweildauer (Jahrgangsgemischte Eingangsstufe)
NW	Ja	basierend auf schulärztlichem Gutachten; Verzicht bei Einrichtung einer jahrgangsgemischten Schuleingangsphase mit variabler Verweildauer (Schuleingangsphase)
RP	Ja	basierend auf medizinischer Begründung
SL	Ja	basierend auf medizinischer Begründung; Verpflichtung zur Aufnahme einer Fördermaßnahme
SN	Ja	basierend auf Kriterien der Schulfähigkeit (geistig, körperlich); pädagogisch-psychologische Begutachtung
ST	Ja	basierend auf Kriterien der Schulfähigkeit (geistig, körperlich, seelisch, sozial); Verpflichtung zur Aufnahme einer Fördermaßnahme in der Regel an Grundschule oder Förderschule; Verzicht bei Einrichtung einer jahrgangsgemischten Schuleingangsphase mit variabler Verweildauer (Schuleingangsphase)
SH	Nein	Änderung in Kraft seit 2007; Verlautbarung des Bildungsministeriums vom 19. Februar 2007 zum aktuell gültigen Schulgesetz (in Kraft seit 9. Februar 2007): „Alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden sind, sind schulpflichtig. Grundsätzlich können Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte ihr Kind nicht mehr vom Schulbesuch zurückstellen lassen. Die Kinder werden am besten in der Eingangsphase der Grundschule gefördert [...] Zurückstellungen und Schulkindergärten sind nicht mehr nötig [...]“ (Verfügbar unter: <a href="http://landesregierung.schleswig-holstein.de">http://landesregierung.schleswig-holstein.de</a> [2008-01-22])
TH	Ja	basierend auf schulärztlichem Gutachten; Verzicht bei Einrichtung einer jahrgangsgemischten Schuleingangsphase mit variabler Verweildauer (Schuleingangsphase)

\*Nach der Stichtagsregelung (regulär bzw. fristgemäß) schulpflichtige Kinder können in der Regel für ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn angenommen wird, dass sie nicht mit Erfolg am Unterricht der Grundschule teilnehmen können.

Nach der Stichtagsregelung (regulär bzw. fristgemäß) schulpflichtige Kinder konnten bisher für ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn angenommen wurde, dass sie nicht mit Erfolg am Unterricht der

Grundschule teilnehmen können.

Zwei Länder, Berlin (seit 2005) und Schleswig-Holstein (seit 2007), sehen derzeit Zurückstellungen generell nicht mehr vor.

Die Möglichkeit zur Zurückstellung besteht weiterhin prinzipiell in 14 Ländern in der Bundesrepublik Deutschland. Die Entscheidung fällt in der Regel die Schulleitung, wobei die Erziehungsberechtigten, Pädagoginnen bzw. Pädagogen vorschulischer Einrichtungen, Schulärztinnen bzw. Schulärzte oder andere Expertinnen bzw. Experten beteiligt werden.

Jedoch scheinen alle Länder seit 1997 (KMK 1997, KMK 2001) mittels bildungspolitischer Instrumente darauf hin zu wirken, dass weniger schulpflichtige Kinder zurückgestellt werden. Die Aussagen zu Zurückstellungen werden in den Schulgesetzen und -verordnungen mit Äußerungen eingeleitet, die dies verdeutlichen, z. B. in Hessen:

„(4) In *begründeten Ausnahmefällen* können schulpflichtige Kinder, die noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand haben, auf Antrag der Eltern oder nach deren Anhörung von der Teilnahme am Unterricht der Grundschule zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Erkenntnisse aus

- der Zusammenarbeit der Grundschule mit dem Kindergarten oder mit einer Frühförderstelle,
- dem Gespräch mit den Eltern,
- der Beteiligung des schulärztlichen Dienstes und einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen,
- der Beobachtung des Kindes bei der Anmeldung oder in dafür organisierten Situationen wie beispielsweise Spielnachmittagen oder Kennenlertagen. [...].“

(Auszug aus § 9 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 19. September 2007. Verfügbar unter:

<http://www.kultusministerium.hessen.de> [2008-02-02])

Sechs Länder (BB, HB, NW, RP, SL, TH) lassen nur noch medizinische Gründe für eine Zurückstellung gelten. In drei Ländern (BB, HH, ST) muss nach erfolgter Zurückstellung nachweislich eine Fördermaßnahme eingegangen werden.

Überall dort, wo zwar Zurückstellungen prinzipiell noch möglich sind, es Schulen aber freigestellt ist, ihre Schuleingangsphase reformiert zu gestalten und Kindern eine variable Verweildauer in den ersten beiden Schuljahren von ein bis drei Jahren und damit bei Bedarf mehr Lernzeit zugestanden wird, geht außerdem der Verzicht zur Zurückstellung mit einher (BW, BB, HB, HE, NI, NW, ST, TH).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Trend aktuell eher weg von der verspäteten Einschulung hin zur früheren Aufnahme von Kindern in die Grundschule verläuft. Vielfältige Möglichkeiten zur vorzeitigen Einschulung von noch nicht regulär bzw. fristgemäß schulpflichtigen Kindern werden dazu vor allem seit dem Jahr 2005 in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland eröffnet.

## 2.3 Vorzeitige Einschulung

**Tabelle 3 Vorzeitige Einschulung**

Land	Vorzeitige Einschulung*	Bemerkungen
BW	01.10. bis 30.06.  nach dem 30.06. keine untere Altersgrenze gesetzlich verankert	auf Antrag der Erziehungsberechtigten „ohne bürokratische Hürden“; über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung, ggf. basierend auf einem schulärztlichen Gutachten; Änderung in Kraft seit 2005 (mit Schuljahresbeginn 2005/6), davor (seit 1998) lag dieser Zeitraum vom 01.07. bis 30.09.  auf Antrag der Erziehungsberechtigten, wenn die geistige und körperliche Entwicklung auf einen erfolgreichen Schulbesuch schlussfolgern lässt und die Schule darauf eingerichtet ist; über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung, ggf. basierend auf einem schulärztlichen Gutachten; in Kraft seit 30 Jahren, mit in Kraft treten des Schulgesetzes (SchulG)
BY	Tag nach Stichtag bis 31.12. (z. B. Schuljahr 2008/9: 01.11. bis 31.12.)  nach dem 31.12. keine untere Altersgrenze gesetzlich verankert	auf Antrag der Erziehungsberechtigten („auf Antrag schulpflichtig“); über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung, sie kann Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen; Änderung in Kraft seit 2005 (vgl. Tab. zu Stichtagsregelung)  auf Antrag der Erziehungsberechtigten, wenn körperliche, soziale und geistige Entwicklung auf einen erfolgreichen Schulbesuch schlussfolgern lässt („auf Antrag mit Gutachten schulpflichtig“); über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung, ein schulpsychologisches Gutachten ist erforderlich; Änderung in Kraft seit 2005 (vgl. Tab. zu Stichtagsregelung)
BE	01.01. bis 31.03.	auf Antrag der Erziehungsberechtigten; über die Aufnahme entscheidet die Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleitung; Änderung in Kraft seit 2005;
BB	01.10. bis 31.12.  01.01. bis 01.08.	auf Antrag der Erziehungsberechtigten; über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung; Änderung in Kraft seit 2005 (vgl. Tab. zu Stichtagsregelung);  auf Antrag der Erziehungsberechtigten, wenn es sich dabei um begründete Ausnahmen handelt, Antrag muss den Nachweis enthalten, dass Schule mit Erfolg besucht werden kann; Änderung in Kraft seit 2005 (vgl. Tab. zu Stichtagsregelung); Aufnahme in die Grundschule kann (laut Grundschulverordnung) auch im Laufe des ersten Schuljahres geschehen, ein schulärztliches Gutachten ist erforderlich, das bestätigt, dass die Schule erfolgreich besucht werden kann
HB	01.07. bis 31.12.  01.01. bis 30.06.	auf Antrag der Erziehungsberechtigten; über die Nicht-Aufnahme entscheidet die Fachaufsicht (hergeleitet über die Vorschriften zur Zurückstellung); Änderung in Kraft seit 2005;  auf Antrag der Erziehungsberechtigten; über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung basierend auf Kriterien der Schulfähigkeit (sprachlich, kognitiv, sozial); Änderung in Kraft seit 2005
HH	nach dem Stichtag (30.06.) keine untere Altersgrenze gesetzlich verankert	auf Antrag der Erziehungsberechtigten, wenn der geistige, seelische, körperliche und sprachliche Entwicklungsstand auf einen erfolgreichen Schulbesuch schlussfolgern lässt; [über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung;]** in Kraft längstens seit 1997, Inkrafttreten des SchulG
HE	01.07. bis 31.12.  nach dem 31.12. keine untere Altersgrenze gesetzlich verankert	auf Antrag der Erziehungsberechtigten; über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung;  auf Antrag der Erziehungsberechtigten; über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung, eventuell basierend auf einem schulpsychologischen Gutachten; in Kraft längstens seit 1993, Inkrafttreten des SchulG

## 2. Einschulung

MV	01.07. bis 31.12.	auf Antrag der Erziehungsberechtigten, wenn körperliche, geistige und verhaltensbezogene Entwicklung auf einen erfolgreichen Schulbesuch schlussfolgern lässt; [über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung;]** in Kraft längstens seit 2006, Inkrafttreten des SchulG
NI	nach dem Stichtag (30.06.) keine untere Altersgrenze gesetzlich verankert	auf Antrag der Erziehungsberechtigten, wenn körperliche, geistige und soziale Entwicklung auf einen erfolgreichen Schulbesuch schlussfolgern lassen; über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung; in Kraft längstens seit 1998, Inkrafttreten des SchulG
NW	nach dem Stichtag (z. B. Schuljahr 2008/9: 01.08.; Schuljahr 2014/15: 01.01.) keine untere Altersgrenze gesetzlich verankert	auf Antrag der Erziehungsberechtigten; über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung basierend auf schulärztlichem Gutachten; in Kraft seit 2007 (vgl. Tab. zu Stichtagsregelung)
RP	nach dem Stichtag (31.08.) keine untere Altersgrenze gesetzlich verankert	auf Antrag der Erziehungsberechtigten; über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung basierend auf schulärztlichem Gutachten; tritt 2008 in Kraft (vgl. Tab. zu Stichtagsregelung)
SL	01.07. bis 31.12.  01.01. bis 30.06.	auf Antrag der Erziehungsberechtigten; über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung; in Kraft längstens seit 1966, Inkrafttreten des SchulG;  auf Antrag der Erziehungsberechtigten; über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung basierend auf schulärztlichem und schulpyschologischem Gutachten; in Kraft längstens seit 1966, Inkrafttreten des SchulG
SN	01.07. bis 30.09.	auf Antrag der Erziehungsberechtigten; über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung; [in Kraft seit 2004]**
ST	01.07. bis 30.06.	auf Antrag der Erziehungsberechtigten, wenn körperliche und geistige Entwicklung auf einen erfolgreichen Schulbesuch schlussfolgern lassen; [über die Aufnahme entscheidet die Schulbehörde;]** in Kraft längstens seit 1999, Inkrafttreten des SchulG
SH	nach dem Stichtag keine untere Altersgrenze gesetzlich verankert	auf Antrag der Erziehungsberechtigten, wenn körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung auf einen erfolgreichen Schulbesuch schlussfolgern lassen; über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung, sie kann ein Gutachten einfordern; in Kraft mindestens seit 2007; Inkrafttreten des SchulG
TH	02.08. bis 30.06.	auf Antrag der Erziehungsberechtigten; über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Schulärztin oder dem Schularzt; in Kraft seit 2004 (vgl. Tab zu Stichtagsregelung)

\* Kinder, die noch nicht (regulär bzw. hinsichtlich des per Gesetz bestimmten Stichtags fristgemäß) schulpflichtig sind, können vorzeitig eingeschult werden, wenn sie in dem angegebenen Zeitraum das sechste Lebensjahr vollenden. In den Ländern in der Bundesrepublik sind dafür ggf. spezifische Regelungen zu berücksichtigen.

\*\* [ ] Angabe abgeleitet

In der Regel stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag auf vorzeitige Einschulung und die Schulleitung entscheidet über die Schulaufnahme. Mit stattgegebenem Antrag wird das Kind schulpflichtig. Ein positiver Bescheid erfolgt dann, wenn auf einen erfolgreichen Schulbesuch geschlussfolgert werden kann. Nicht in jedem Fall sind Gutachten von Schulärztinnen bzw. Schulärzten oder Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen erforderlich, jedoch umso häufiger, je jünger die Kinder sind.

In allen Ländern können Kinder, die nach dem Stichtag für die fristgemäße Einschulung geboren wurden, eingeschult werden, wenn ihre Entwicklung auf den erfolgreichen Besuch der Schule hindeutet.

In Brandenburg (Grenze für vorzeitige Einschulung: 01.08. des Folgejahres), in Bremen, im Saarland, in Sachsen-Anhalt und in Thüringen (Grenze

für vorzeitige Einschulung: 30.06. des Folgejahres) können Kinder sehr zeitnah nach Abschluss des fünften Lebensjahres in die Schule kommen.

Fünf Länder (HH, NI, NW, RP, SH) weisen keine untere Altersgrenze (respektive ein Mindestalter) für die Einschulung aus. Teils ist als Vorgabe aufgenommen, dass die Entscheidung aufgrund eines Gutachtens getroffen werden muss (NW, RP). In diesen Ländern können demnach Kinder jeden Alters in die Schule aufgenommen werden, wenn ihre Entwicklung auf einen erfolgreichen Schulbesuch verweist.

Dies trifft auch auf Baden-Württemberg, Bayern und Hessen zu, allerdings unterscheiden diese Länder, noch einmal Zeiträume mittels der an die Kinder für eine Einschulung gestellten Anforderungen bzw. einzuhaltenden Vorschriften.<sup>8</sup>

In Bayern werden beispielsweise Kinder, die nach dem 31.12. sechs Jahre alt werden, „auf Antrag mit Gutachten“ schulpflichtig, wenn ihre Eltern die Einschulung zum Schuljahresbeginn des vorherigen Jahres wünschen. Das Gutachten muss Auskunft geben über die körperliche, soziale und geistige Entwicklung. Bei Kindern, die derzeit noch im Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem 31.12. geboren sind, liegt die Feststellung der Schulfähigkeit allein im Ermessen der Schulleitung. Ein Gutachten ist nicht zwingend erforderlich (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2008): Die Regelungen zum Schuljahr 2008/9 im Überblick. Verfügbar unter: <http://www.km.bayern.de> [2008-02-02]).

Leichter wird in Baden-Württemberg die Aufnahme für Kinder, die bis zum 30.06. des auf die geplante Einschulung folgenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. In Hessen und Bayern endet dieser Zeitraum am 31.12.

In Brandenburg, Bremen und dem Saarland bildet dieses Datum ebenfalls eine erste Grenze, bis zu der Einschulungen einfacher sind als in dem zweiten für vorzeitige Einschulung vorgesehenen Zeitraum, der erst um den Schuljahresbeginn des folgenden Jahres endet (BB 01.08.; HB, SL 30.06.).

In Mecklenburg-Vorpommern markiert der 31.12. den Stichtag für die vorzeitige Einschulung, in Sachsen ist dies der 30.09., in Berlin der 31.03. des folgenden Jahres.

Neben den schulgesetzlich verankerten Regelungen zur Einschulung eröffnen die meisten Länder den Grundschulen die Möglichkeit, die Schuleingangsphase in Anlehnung an seit Mitte der 1990er Jahre in den Ländern durchgeführte Schulversuche und Entwicklungsprojekte auszugestalten.

8 Diese Art der Stufung wird z. T. unter der Bezeichnung ‚Stichtagsflexibilisierung‘ geführt (z. B. Faust 2006a).

### 3 Reform der Schuleingangsphase

**Tabelle 4 Besondere Gestaltungsmöglichkeiten für die Schuleingangsphase**

<b>Besondere Gestaltungsmöglichkeiten für die Schuleingangsphase<sup>1</sup> in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland</b>							
Land	Bezeichnung	Bestandteile				Implementierung	
		Zurückstellungen	variable Verweildauer <sup>2</sup>	Jahrgangsmischung <sup>3</sup>	zusätzliche Personalausstattung <sup>7</sup>	(angestrebte) Reichweite	Umfang (Anzahl Schulen <sup>6</sup> )
BW	Schulanfang auf neuen Wegen (Modelle A1, A2): Schuleingangsstufe	Verzicht	ja	obligatorisch	k. A. Klassenteiler 28 (für Jahrgangsklassen 31), bis 20 Kinder zwei Differenzierungsstunden, 21 bis 24 Kinder drei, ab 25 Kinder vier Std. in der Direktzuweisung	optional seit 1997	2001/2: 109; 2004/5: 82 (Faust 2006a, b), d. h. ca. 3% (Basis GS 2006/7) insg. 2006/7: 2486 (öffentlich)
BY	jahrgangskombinierte Klassen	möglich	nein	obligatorisch	i. d. R. 5 LWStd./LG <sup>5</sup>	optional seit 2003	2004/5: 26 Schulen (Faust, 2006a, b); 2006/7: 160 jahrgangsgemischte Klassen (1 und 2, öffentlich und privat); der Anteil an jahrgangskombinierten Klassen insg. an den Volksschulklassen (1 bis 9) betrug 2,1%
BE	Schulanfangsphase	Verzicht/generell in BE nicht mehr vorgesehen	ja	optional, aber erwünscht	LWStd. aus ehem. Vorklassen, mehr Std. bei Belastung (DaZ, sonderpäd. Grundausrüstung)	flächendeckend seit 2005	2007/8: 176, d. h. ca. 48%; insg. 2007/8: 365 GS
BB	Flexible Schuleingangsphase (FLEX)	Verzicht	ja	obligatorisch	mind. 5 bis max. 8 LWStd./LG und 5 SonderpädWStd./LG	optional seit 2003	2004/5: 121 (Faust 2006a, b); 2006/7: 139, d. h. ca. 30%; insg. 2006/7: 466 GS (123 öffentlich, 43 frei)
HB	Integrativer Schulanfang	Verzicht	ja	optional, aber erwünscht; unterschiedliche Modelle im Ermessen der einzelnen GS	2 LWStd./LG; ggf. SozpädWStd. aus ehem. Vorklassen	flächendeckend seit 2006	2007/8: 22 mit Jahrgangsmischung, auch über Schuleingangsphase hinaus, d. h. ca. 30% insg. 2007/8: 72 GS

<b>Besondere Gestaltungsmöglichkeiten für die Schuleingangsphase<sup>1</sup> in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland</b>							
Land	Bezeichnung	Bestandteile				Implementierung	
		Zurückstellungen	variable Verweildauer <sup>2</sup>	Jahrgangsmischung <sup>3</sup>	zusätzliche Personalausstattung <sup>7</sup>	(angestrebte) Reichweite	Umfang (Anzahl Schulen <sup>6</sup> )
HH	Jahrgangsübergreifendes Lernen	möglich	ja	obligatorisch	k. A. <sup>4</sup>	besonderes Angebot	2007/8: 5, d. h. ca. 2% (Basis GS 2006/7); insg. 2006/7: 247 GS (219 staatl., 28 nicht staatl.)
HE	Flexibler Schulanfang	Verzicht	ja	obligatorisch	SozpädWStd. aus ehem. Vorklassen	optional seit 2007	2007/8: 47, d. h. ca. 4%;  insg. 2007/8: 1171 GS
MV	Grundschule auf dem Lande	möglich	nein	zulässig zum Erhalt eines wohnortnahen Schulstandorts	mit Regel-GS vergleichbare Bedingungen	Programm zum Erhalt von Schulstandorten seit 1996	2006/7: 2006 Schüler/-innen von 47048 im Primarbereich, d. h. ca. 4%
NI	Jahrgangsgemischte Eingangsstufe	Verzicht	ja	obligatorisch	2 LWStd. bis 19, 3 LWStd. 20 bis 25, 4 LWStd. ab 26 Kinder; SonderpädWStd. bei Einbindung in regionales Integrationskonzept	optional seit 2003	2006/7: 100 (Tendenz steigend), d. h. ca. 5 %  insg. 2006/7: 1850 GS (inkl. GHS, GHRS; 1835 öffentlich, 15 frei)
NW	Schuleingangsphase	Verzicht	ja	optional, aber erwünscht	SozpädWStd. aus Schulkindergärten; SonderpädWStd. bei Einbindung in reg. Integrationskonzept	flächendeckend seit 2005	2006/7: 592 (jahrgangsgemischt), 3407 (jahrgangsbezogen);
RP	kein besonderes Modell ausgewiesen	möglich	k. A.	kombinierte Klassen benachbarter Stufen bei Unterschreiten der Gesamtschülerzahl zulässig	3 LWStd./LG	k. A.	k. A.
SL	kein besonderes Modell ausgewiesen	möglich	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

<b>Besondere Gestaltungsmöglichkeiten für die Schuleingangsphase<sup>1</sup> in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland</b>							
Land	Bezeichnung	Bestandteile				Implementierung	
		Zurückstellungen	variable Verweildauer <sup>2</sup>	Jahrgangsmischung <sup>3</sup>	zusätzliche Personalausstattung <sup>7</sup>	(angestrebte) Reichweite	Umfang (Anzahl Schulen <sup>6</sup> )
SN	Verzahnung von Schulvorbereitungsjahr in Kita mit Arbeit in Schuleingangsphase	möglich	siehe Anmerkung 8	zulässig bei entsprechendem pädagogischen Konzept und Personal	0,075 Vollzeit beschäftigte pädagogische Fachkraft für je 13 Kinder und 1,5 LWStd. für je 13 Kinder	flächendeckend seit 2006	alle GS; insg. 2007/8: 847 GS (781 öffentlich, 66 frei)
ST	Schuleingangsphase	Verzicht	ja	zulässig bei Unterschreiten der Mindestschülerzahl; zulässig bei entsprechendem pädagogischen Konzept	k. A.	k. A.	k. A.
SH	Eingangsphase	Verzicht/ generell in SH nicht mehr vorgesehen	ja	optional, aber erwünscht	ggf. Soz-pädWStd. aus ehem. Vorklassen	optional seit 1998; flächendeckend seit 2007	2008/9 bzw. 2009/10: erste jahrgangsgemischte Gruppen
TH	Schuleingangsphase	Verzicht	ja	optional, aber erwünscht	LWStd. für klassenstufenübergreifenden Unterricht, für die Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten und mit sonderpädagogischem Förderbedarf, ErzieherWStd. Für gemeinsame Gestaltung des Schulvormittags	optional seit 2003; möglichst angebunden an flächendeckend angelegtes Transferprojekt	2007/8: 100, d. h. ca. 21%; (2008/9: 140)  insg. 2007/8: 472 GS (445 öffentlich, 27 frei)

<sup>1</sup> Die Schuleingangsphase umfasst die ersten beiden Schuljahre der Grundschule.

<sup>2</sup> Die ersten beiden Schuljahre können in ein bis drei Jahren absolviert werden. Das eventuell benötigte dritte Jahr wird i. Allg. nicht auf die Vollzeitschulpflicht angerechnet.

<sup>3</sup> Bildung von Lerngruppen, die sich aus Kindern des ehemals ersten und Kindern des ehemals zweiten Schuljahrgangs zusammensetzen.

<sup>4</sup> k. A. = keine Angabe: bei der Recherche in offen zugänglichen, offiziellen Dokumenten konnten dazu keine Angaben gefunden werden, weder im Jahre 2005, 2007 noch 2008, und die kommunikative Validierung im Jahr 2005 erbrachte keine gegenteiligen bzw. weiterführenden Resultate.

<sup>5</sup> LWStd./LG = Lehrerwochenstunden pro Lerngruppe in der Schuleingangsphase, i. d. R. pro jahrgangsgemischter Lerngruppe

<sup>6</sup> wenn nicht anderweitig ausgewiesen

<sup>7</sup> basierend auf Berthold 2005, 'kommunikativ validierte' Recherche; geprüft und aktualisiert Januar/Februar 2008

<sup>8</sup> Kinder können aufgrund ihres Entwicklungsstands mit Zustimmung der Eltern ein Jahr länger in der Klassenstufe 1 verbleiben

Die Schulversuche und Entwicklungsprojekte zur Reform der Schuleingangsphase verstanden sich als eine Antwort auf den Widerspruch zwischen steigenden Zurückstellungszahlen mit der Folge einer späten Einschulung sowie eines hohen Berufseintrittsalters im europäischen Vergleich und den sich gleichzeitig verbreitenden Integrationsklassen, die zeigten, dass Kinder mit sehr heterogenen Lernausgangslagen erfolgreich zusammen unterrichtet werden können. Die Zielsetzungen der ‚Eingangsstufen‘ der 1970er Jahre (z. B. HE) wie die Senkung des Schuleintrittsalters seitens der Bildungspolitik werden in den Konzeptionen heutiger Modelle ergänzt durch die angestrebte optimale Förderung des Einzelnen in der Lerngemeinschaft. Kompensation soziokultureller Benachteiligung ist weiter Anliegen der heutigen Schuleingangsphasen, wenngleich die Beschränktheit schulischen Einflusses erkannt und akzeptiert wird, dass Schule allein soziokulturelle Unterschiede nicht vollkommen auszugleichen vermag. Die heutigen Konzepte lassen sich mit einer ‚Pädagogik der Vielfalt‘ (z. B. Prengel 1995) begründen. Sie setzen auf die vielfältigen Kompetenzen der Kinder. Ihre Verschiedenheit wird als Bereicherung verstanden. Die Reformansätze fußen mit Bezug auf sozialkonstruktivistischen Theorien auf der Annahme, dass Kinder mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen voneinander lernen können, aber unterschiedlich viel Zeit für das Pensum der beiden ersten Klassen benötigen. Darin markieren sie einen innovativen Anspruch im Vergleich zu früheren Konzepten.

Gemeinsam ist den aktuell favorisierten Modellen der Gedanke der integrativen Förderung und der flexiblen Verweildauer in der Schuleingangsphase, beides organisatorisch und pädagogisch unterstützt durch die Einrichtung jahrgangsgemischter Lerngruppen.

Anfang Februar 2008 ergibt sich im Hinblick auf Gestaltungsoptionen für die Schuleingangsphase in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland der folgende Stand:

In 11 Bundesländern (BW, BE, BB, HB, HH, HE, NI, NW, ST, SH, TH) können die ersten beiden Schuljahre in ein bis drei Jahren absolviert werden. Die ersten beiden Schuljahre werden dort i. d. R. als pädagogische und organisatorische Einheit verstanden.

Sachsen spricht zwar nicht von einer variablen Verweildauer, ermöglicht es Kindern aber, aufgrund ihres Entwicklungsstands mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten ein Jahr länger in der Klassenstufe 1 zu verbleiben.

In den elf Ländern (BW, BE, BB, HB, HH, HE, NI, NW, ST, SH, TH) mit verankerter variabler Verweildauer in den ersten beiden Klassen lassen sich weitere besonders ausgewiesene Gestaltungsmöglichkeiten für die Schuleingangsphase finden, die unter verschiedenen Bezeichnungen geführt werden (z. B. BB: ‚Flexible Schuleingangsphase/FLEX‘; HE: ‚Flexibler Schulanfang‘; BE: ‚Schulanfangsphase‘; NI: ‚Jahrgangsgemischte Eingangsstufe‘).

Hier ist auch Jahrgangsmischung in der Schuleingangsphase, wenn nicht durch Entscheidung für die besondere Gestaltungsmöglichkeit obligatorisch (BW, BB, HH, HE, NI), dann doch erwünscht bzw. anzustreben (BE, HB, NW, ST, SH, TH).

Auf die Arbeit in jahrgangsgemischten Lerngruppen legen Bayern und Mecklenburg-Vorpommern einen Schwerpunkt, in Mecklenburg-Vorpom-

mern im Rahmen des Programms ‚Grundschule auf dem Lande‘ vor allem zum Erhalt wohnortnaher Schulstandorte. Eine variable Verweildauer scheint in beiden Ländern nicht vorgesehen zu sein.

Sachsen betont die Verzahnung von Elementarbereich und Grundschule (flächendeckend seit 2006, Schulvorbereitungsverordnung vom 15.08.2006, verfügbar unter:

<http://www.sachsen-macht-schule.de/schule/2562.htm> [2008-02-03]).

Rheinland-Pfalz und das Saarland weisen keine besondere Gestaltungsmöglichkeit für die Schuleingangsphase aus.

Als eines der ersten Länder hat Baden-Württemberg im Jahr 1997 mit der Erprobung neuer Modelle am Schulanfang begonnen (‚Schulanfang auf neuen Wegen‘). Mittlerweile können Grundschulen flächendeckend unterschiedliche Gestaltungsoptionen wählen. Die meisten Neuerungen enthalten die Modelle A1 und A2:

„Im Modell A1 werden die Klassen 1 und 2 zu einer jahrgangsübergreifenden Lerngruppe zusammengefasst. Die Kinder können dort je nach Lernzeitbedarf unterschiedlich lange verweilen, von einem bis zu drei Jahren. Die Einschulung erfolgt im Allgemeinen ohne Zurückstellungsmaßnahme.

Für Grundschulen, die jahrgangsübergreifenden Unterricht durchführen, gilt der Klassenteiler 28 (für Jahrgangsklassen 31). Zusätzlich erhalten sie je nach Klassengröße zwei bis vier Differenzierungsstunden (bis 20 Kinder zwei Stunden, 21 bis 24 Kinder drei Stunden, ab 25 Kinder vier Stunden) in der Direktzuweisung.

In der jahrgangsübergreifenden Eingangsstufe des Modells A2 werden zwei Einschulungstermine pro Schuljahr angeboten: einer regulär, ein zweiter im Frühjahr. Damit kann der Einschulungszeitpunkt noch stärker an die Entwicklungsvoraussetzungen der Kinder angepasst werden.“ (Informationsbroschüre ‚Schulanfang auf neuen Wegen‘, verfügbar unter: <http://www.km-bw.de> [2008-02-03])

In Brandenburg, Niedersachsen und Thüringen können die Schulen ihre Schuleingangsphase nach Abschluss der Schulversuche zur Reform der Schuleingangsphase seit 2003 entsprechend gestalten, unter der Begrifflichkeit ‚Flexibler Schulanfang‘ ist dies seit 2007 auch in Hessen möglich.

Flächendeckende Änderungen der Gestaltung des Schuleingangs sehen Berlin (seit 2005), Bremen (seit 2006), Nordrhein-Westfalen (seit 2005) und Schleswig-Holstein (seit 2007) vor.

Wobei dies allerdings nicht bedeutet, dass bereits alle Bestandteile, die in Schulversuchen oder Entwicklungsprojekten erprobt wurden (keine Zurückstellungen, variable Verweildauer, Integration, Jahrgangsmischung), umgesetzt wurden bzw. zwangsläufig umzusetzen sind.

In Nordrhein-Westfalen wurde z. B. das zunächst verfolgte Anliegen. Komplette auf Jahrgangsmischung in den ersten beiden Schuljahren umzusteigen, aufgegeben. Jahrgangsklassen sind weiterhin möglich und scheinen von den Grundschulen derzeit favorisiert zu werden.

Berlin verzeichnet zu Schuljahresbeginn 2007/8 einen Anteil von 48% der Grundschulen mit reformierter Schuleingangsphase. In Brandenburg hatten 30% der Grundschulen im Schuljahr 2006/7 ‚Flexible Schuleingangsphasen‘ und in Thüringen 21% im Schuljahr 2007/8.

In anderen Ländern findet sich das alle Bestandteile umfassende Modell an weniger Schulen. In Hessen waren es z. B. zu Beginn des Schuljahrs 2007/8 47 Grundschulen, was einem Anteil von ca. 4% entspricht. In Hamburg gibt es zum selben Zeitpunkt fünf Schulen, die sich darunter fassen lassen, d. h. ca. 2%. Schleswig-Holstein rechnet für 2008/9 mit den ersten jahrgangsgemischten Lerngruppen.

Neben Unterstützung in Form von Fortbildungen oder abrufbaren Beratungen (Berthold 2005) erhalten die Schulen teils in Abhängigkeit davon, welche Modellelemente sie wählen, Ressourcen in Form von Lehrerwochenstunden.

Zuschläge gibt es für Jahrgangsmischung oder Integration. Wo Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen durch die Auflösung der schulvorbereitenden Einrichtungen frei werden, können sie in den Schuleingangsphasen eingesetzt werden, teils regional an mehreren Schulen. Auch Horterzieherinnen bzw. Horterzieher können im Anfangsunterricht mitarbeiten, z. B. in Thüringen, wo i. d. R. mit jeder Grundschule ein Hort kooperiert und Stunden für die rhythmisierte Gestaltung des Tages abgerufen werden können.

Art und Umfang der Personalzuweisungen variieren von Land zu Land. Sie bewegen sich z. B. in einem Umfang von 2 (z. B. NI für Gruppen mit bis zu 19 Kindern) bis 8 (BB) Grundschullehrwochenstunden pro jahrgangsgemischter Lerngruppe.

Die obigen Änderungen im Umgang mit der Einschulung beruhen auf gesellschaftlichen, bildungspolitischen und fachlichen Diskursen, die nicht ohne Einfluss auf die schulvorbereitenden Einrichtungen blieben, die zum Schulsystem gehören.

## 4 Schulvorbereitende Einrichtungen des Schulsystems

Tabelle 5 Schulvorbereitende Einrichtungen des Schulsystems

Schulvorbereitende Einrichtungen*		Land
Definition**	Name	
schulische Einrichtungen, die von (regulär bzw. fristgemäß) schulpflichtigen Kindern besucht werden, die als nicht schulfähig angesehen werden vgl. z. B. Schulgesetz für Niedersachsen (vom 12. Juli 2007, § 6 (3): „Für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder kann bei einer Grundschule ein Schulkindergarten eingerichtet werden. Im Schulkindergarten werden die Kinder durch geeignete pädagogische Maßnahmen auf den Besuch des 1. Schuljahrgangs vorbereitet.“	Schulkindergarten	HB, HH, NI, NW, RP, SL, SH
	Diagnose- (und) Förderklasse	BY, MV, TH
	Vorklasse	HE, MV, ST
	Grundschulförderklasse	BW
schulische Einrichtungen, die von noch nicht (regulär bzw. fristgemäß) schulpflichtigen Kindern besucht werden, die als schulfähig angesehen werden	<b>Vorschulklasse</b> Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in demselben Jahr in eine Vorschulklasse aufgenommen werden; Kinder, deren Sprachkenntnisse förderbedürftig erscheinen, sind verpflichtet im Jahr vor Beginn ihrer Schulpflicht eine Vorschulklasse zu besuchen, alternativ kann eine geeignete Kindertagesstätte hergenommen werden; zurückgestellte schulpflichtige Kinder werden in Vorschulklassen aufgenommen	HH
	<b>Eingangsstufe</b> Eingangsstufen besuchen Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden gemeinsam mit Kindern des ersten Schuljahrgangs. Sozialpädagogische Methoden und Methoden des Unterrichts werden miteinander verbunden. Eingangsstufen sind Bestandteil der Grundschule, sie ersetzen die Jahrgangsstufe 1.	HE (neben den bestehenden und schulrechtlich festgeschriebenen Eingangsstufen werden keine weiteren mehr eingerichtet)

\* Bei den hier aufgeführten Einrichtungen handelt es sich um solche, die zum Schulbereich zählen. Die einzelnen Länder führen diese unter verschiedenen Namen und nicht in jedem Land in der Bundesrepublik sind solche Einrichtungen zu finden. Beispielsweise ist „[i]n Brandenburg die vorschulische Erziehung Aufgabe der Kindertagesstätten. Gesonderte Vorklassen werden nicht gebildet“ (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2002, 29). Mecklenburg-Vorpommern hält zwei unterschiedliche Einrichtungstypen für schulpflichtige zurückgestellte Kinder vor: Vorklassen und Diagnoseförderklassen (Schulgesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Februar 2006, § 14).

Vgl. zu Vorkommen und Auslastung der Einrichtungen in den Ländern in der Bundesrepublik im Jahr 2006 z. B. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2007.

\*\* In Anlehnung an den Definitionenkatalog zur Schulstatistik (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2006).

Unterscheiden lassen sich derzeit schulische Einrichtungen, die von (regulär bzw. fristgemäß) schulpflichtigen Kindern besucht werden, die als nicht schulfähig angesehen werden („Typ1“) von solchen, die von noch nicht (regulär bzw. fristgemäß) schulpflichtigen Kindern besucht werden können, die

als schulfähig angesehen werden (‚Typ2‘).

Einrichtungen des ‚Typ2‘ scheint nur in Hamburg und Hessen Bedeutung zuzukommen. In Hamburg handelt es sich dabei um ‚Vorschulklassen‘, die zunehmend auch von schulpflichtigen Kindern, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, besucht zu werden scheinen, vor allem auch zur sprachlichen Förderung. In Hessen handelt es sich um die aus den 1970er Jahren stammenden ‚Eingangsstufen‘ für Fünfjährige.

Die Bezeichnungen für Einrichtungen des ‚Typ1‘, d. h. für die Einrichtungen, die explizit vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder aufnehmen, variieren von Land zu Land. Es finden sich dafür die Bezeichnungen ‚Schulkindergarten‘ (HB, HH, NI, NW, RP, SL, SH), ‚Diagnose- (und) Förderklasse‘ (BY v. a. an Förderschulen, MV, TH), ‚Vorklasse‘ (HE, MV, ST) oder ‚Grundschulförderklasse‘ (BW).

Zieht man zur Einschätzung der Situation der schulvorbereitenden Einrichtungen die von der KMK geführte Statistik vom November 2007 heran, zeigt sich, dass von 1997 bis 2006 die Anzahl schulvorbereitender Einrichtungen kontinuierlich abnimmt (KMK 2007) und der Ländervergleich (Anzahl der Klassen) für das Jahr 2006 verweist darauf, dass es in einigen Ländern keine schulvorbereitenden Einrichtungen im Schulsystem mehr zu geben scheint:<sup>9</sup>

**Tabelle 6 Anzahl der schulvorbereitenden Einrichtungen 2006**

Land	Vorklasse*	Schulkindergarten**	Insgesamt
BW		978	978
BY			
BE			
BB			
HB		1	1
HH	277	13	290
HE	106	401	507
MV		13	13
NI		401	401
NW		265	265
RP		97	97
SL		36	36
SN			
ST			
SH		46	46
TH			
<b>Insgesamt</b>	<b>383</b>	<b>2251</b>	<b>2634</b>

Quelle: KMK-Statistik

\* ‚Typ2‘

\*\* ‚Typ1‘

9 Zum Umgang mit den verschiedenen Bezeichnungen in dieser Aufstellung vgl. KMK 2006. Die Hessischen Vorklassen werden z. B. ebenso wie die Baden-Württembergischen Grundschulförderklassen unter der Rubrik Schulkindergarten gezählt.

Dies lässt sich in den einzelnen Ländern auf Unterschiedliches zurückführen:

Brandenburg und Bayern zählen die vorschulische Erziehung nicht zum Schulbereich.

Berlin hat seit 2005 mit der flächendeckenden Reform der Schuleingangsphase (‚Schulanfangsphase‘) begonnen. Dazu gehört es, Schulkindergärten aufzulösen. Zurückstellungen sind nicht mehr vorgesehen. Alle schulpflichtigen Kinder sollen in die Grundschule aufgenommen werden.

Mit Einführung der Schuleingangsphase als pädagogische und organisatorische Einheit und der Ermöglichung einer flexiblen Verweildauer in den ersten beiden Schuljahren seit 2003 sollen auch an Thüringer Grundschulen keine Diagnose- und Förderklassen mehr geführt werden.

In Bremen, wo für das Jahr 2006 noch ein Schulkindergarten ausgewiesen wird, erklärt sich dies ebenfalls mit der sukzessiven flächendeckenden Einführung des ‚Integrativen Schulanfangs‘ durch die Eingliederung der letzten schulvorbereitenden Einrichtungen in die Grundschule.

In Sachsen können zwar noch Kinder vom Schulbesuch zurückgestellt werden, dort hat jedoch die Kooperation mit dem Kindergarten bei der Schulvorbereitung Priorität.

Sachsen-Anhalt wirkt darauf hin, dass keine Kinder zurückgestellt werden; wenn doch, muss eine Fördermaßnahme eingegangen werden, die in der Regel an Grund- oder Förderschule angesiedelt ist. Wie sich diese aktuell gestaltet, lässt sich mittels der ausgewerteten Dokumente nicht einschätzen. In der aktuellen Statistik scheinen jedoch dafür wie in Berlin und Thüringen keine speziellen Einrichtungen erfasst zu werden.

Dass die Zahl der schulvorbereitenden Einrichtungen des Schulsystems insgesamt rückläufig ist, passt außerdem zu der sich in den Einschulungsregelungen länderübergreifend abzeichnenden Tendenz, möglichst alle schulpflichtigen Kinder in die Grundschule aufzunehmen und nur noch im Ausnahmefall schulpflichtige Kinder für ein Jahr vom Schulbesuch zurückzustellen. In der Folge werden schulvorbereitende Einrichtungen für schulpflichtige aber noch nicht als schulfähige betrachtete Kinder überflüssig.

Einrichtungen des Schulsystems für als schulfähig angesehene, aber noch nicht schulpflichtige Kinder waren in der Bundesrepublik Deutschland von jeher weniger verbreitet. Nun können zunehmend solche Kinder durch zeitlich nach hinten verlegte Stichtage direkt oder unter erleichterten Bedingungen vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Mit der Betonung der Kooperation von Kindertagesstätten und Grundschulen am Übergang (KMK 2001), was sich u. a. in bereichsübergreifenden Bildungsplänen (MBS 2007) zeigt und in Sachsen z. B. in der Verordnung zum ‚Schulvorbereitungsjahr‘ festgeschrieben wurde, verlieren solche Einrichtungen weiterhin an Bedeutung.

Begründen lässt sich dies mit fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen: Zurückstellungen wurden nach dem Modell der ‚Schulreife‘, welches auf einem heute mehr als 100 Jahre zurückliegenden Entwicklungsbegriff fußt, als Möglichkeit angesehen, Kindern noch Zeit zu lassen, um für die Schule ‚reif‘ zu werden. Zurückstellungen erschienen nach diesen, heute als überholt geltenden entwicklungspsychologischen Vorstellungen, als eine kindgerechte Maßnahme.

Das Verständnis von Schulfähigkeit hat sich gewandelt. In der Vergangenheit ging man davon aus, dass Kinder im Verlauf ihrer Entwicklung gleichsam von selbst den Zeitpunkt der Schulfähigkeit erreichen. Heute wird Schulfähigkeit als gemeinsame Aufgabe verstanden, an der Erziehungsberechtigte, Erzieherinnen bzw. Erzieher und Lehrerinnen bzw. Lehrer durchgängig von der vorschulischen Erziehung bis in die Grundschule hinein mitwirken. Nicht das Kind entwickelt sich bis zur Schulfähigkeit, sondern die Schulfähigkeit des Kindes muss gemeinsam entwickelt werden.

Seit Mitte der 1990er Jahre gehen Zurückstellungen kontinuierlich zurück. Zuschreiben lässt sich dies der intensiven öffentlichen Diskussion um ihre fachlich nicht nachgewiesene Wirksamkeit und den eingeleiteten strukturellen bzw. gesetzlichen Veränderungen.

Da Zurückstellungen und vorzeitige Einschulungen in der Regel auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen, spielt nicht nur die pädagogische Theorie der Fachkräfte in Kindertagesstätte und Grundschule eine Rolle, sondern auch, welche Vorteile und Nachteile die Erziehungsberechtigten in einer Zurückstellung oder vorzeitigen Einschulung sehen. Es ist also auch eine gesellschaftliche Frage, wie viele Kinder in welchem Alter eingeschult werden.

## 5 Anhang

### 5.1 Quellen zu Schulrecht, Schulstatistik und Schulsystem

Informationen zu Schulrecht, Schulstatistik, Schulsystem etc. wurden dem Internetangebot der Länder in der Bundesrepublik Deutschland entnommen [Stand 26.01.2007]:

Land	Ministerium/Behörde (Schule)	Landesbildungsserver
BW	<a href="http://www.km-bw.de">http://www.km-bw.de</a>	<a href="http://www.schule-bw.de">http://www.schule-bw.de</a>
BY	<a href="http://www.km.bayern.de">http://www.km.bayern.de</a>	<a href="http://www.schule.bayern.de">http://www.schule.bayern.de</a>
BE	<a href="http://www.berlin.de/sen/bwf">http://www.berlin.de/sen/bwf</a>	<a href="http://www.bebis.de">http://www.bebis.de</a>
BB	<a href="http://www.mbjs.brandenburg.de">http://www.mbjs.brandenburg.de</a>	<a href="http://www.bildung-brandenburg.de">http://www.bildung-brandenburg.de</a>
HB	<a href="http://www.bildung.bremen.de">http://www.bildung.bremen.de</a>	<a href="http://www.schule.bremen.de">http://www.schule.bremen.de</a>
HH	<a href="http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/bildung-sport/start.html">http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/bildung-sport/start.html</a>	<a href="http://www.hamburger-bildungsserver.de/">http://www.hamburger-bildungsserver.de/</a>
HE	<a href="http://www.kultusministerium.hessen.de">http://www.kultusministerium.hessen.de</a>	<a href="http://portal.bildung.hessen.de">http://portal.bildung.hessen.de</a>
MV	<a href="http://www.kultus-mv.de">http://www.kultus-mv.de</a>	<a href="http://www.bildung-mv.de">http://www.bildung-mv.de</a>
NI	<a href="http://www.mk.niedersachsen.de">http://www.mk.niedersachsen.de</a>	<a href="http://nibis.ni.schule.de">http://nibis.ni.schule.de</a>
NW	<a href="http://www.schulministerium.nrw.de">http://www.schulministerium.nrw.de</a>	<a href="http://www.learn-line.nrw.de/start.html">http://www.learn-line.nrw.de/start.html</a>
RP	<a href="http://www.mbwjk.rlp.de">http://www.mbwjk.rlp.de</a>	<a href="http://bildung-rp.de">http://bildung-rp.de</a>
SL	<a href="http://www.saarland.de/ministerium_bildung_kultur_wissenschaft.htm">http://www.saarland.de/ministerium_bildung_kultur_wissenschaft.htm</a>	<a href="http://www.saarland.de/bildungsserver.htm">http://www.saarland.de/bildungsserver.htm</a>
SN	<a href="http://www.sachsen-macht-schule.de/smk/index.htm">http://www.sachsen-macht-schule.de/smk/index.htm</a>	<a href="http://www.sn.schule.de">http://www.sn.schule.de</a>
ST	<a href="http://www.mk.sachsen-anhalt.de">http://www.mk.sachsen-anhalt.de</a>	<a href="http://www.bildung-lsa.de">http://www.bildung-lsa.de</a>
SH	<a href="http://www.schleswig-holstein.de/MBF/DE/MBF__node.html">http://www.schleswig-holstein.de/MBF/DE/MBF__node.html</a>	<a href="http://www.bildung.schleswig-holstein.de">http://www.bildung.schleswig-holstein.de</a>
TH	<a href="http://www.thueringen.de/de/tkm">http://www.thueringen.de/de/tkm</a>	<a href="http://www.thueringen.de/de/tkm">http://www.thueringen.de/de/tkm</a>

Eine jeweils aktuelle Übersicht mit Verweisen zu den Schulgesetzen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland ist verfügbar im Internet auf der Seite der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland unter <http://www.kmk.org>.

Schulgesetz für Baden-Württemberg vom 01.08.1983, zuletzt geändert 18.12.2006.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 31.05.2000, zuletzt geändert 20.12.2007.

Schulgesetz für das Land Berlin 26.01.2004, zuletzt geändert 11.07.2006.

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg vom 02.08.2002, zuletzt geändert 30.11.2007.

Bremisches Schulgesetz vom 28.06.2005, zuletzt geändert 16.05.2006; dazu: Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung) vom 20.07.2006 (BremGBI.S.361-223-a-21).

Hamburgisches Schulgesetz vom 16.04.1997, zuletzt geändert 11.12.2007

Hessisches Schulgesetz vom 14.05.2005, zuletzt geändert 05.07.2007.

Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15.02.2006, zuletzt geändert 10.07.2006.

Niedersächsisches Schulgesetz vom 03.03.1998, zuletzt geändert 12.07.2007.

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005, zuletzt geändert 09.10.2007.

Schulgesetz Rheinland-Pfalz vom 30.03.2004, zuletzt geändert 05.10.2007.

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen vom 16.07.2004, zuletzt geändert 15.12.2006.

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.08.2005, zuletzt geändert 17.02.2006.

Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24.01.2007.

Thüringer Schulgesetz vom 30.04.2003, zuletzt geändert 04.04.2007.

## 5.2 Literatur

- Avenarius, Hermann/Ditton, Hartmut/Döbert, Hans/Klemm, Klaus/Klieme, Eckhard/Rürup, Matthias/Tenorth, Heinz-Elmar/Weishaupt, Horst/Weiß, Manfred (2003): Bildungsbericht für Deutschland. Erste Befunde. Opladen: Leske + Budrich.
- Berthold, Barbara (2005): Zum Stand der schulpolitischen Diskussion um die flexible, jahrgangsgemischte und integrative Schuleingangsphase (kommunikativ validierte Recherche, Stand: 06.07.2005). Bremen: Universität. Verfügbar unter: <http://www.grundschulpaedagogik.uni-bremen.de/archiv/> [2008-01-26].
- Faust, Gabriele (2006a): Die neue Schuleingangsstufe und die Einschulung in den Bundesländern – eine aktuelle Bestandsaufnahme. In: Hinz, Renate/Schumacher, Bianca (Hrsg.): Auf den Anfang kommt es an: Kompetenzen entwickeln – Kompetenzen stärken. Jahrbuch Grundschulforschung Bd. 10. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 173-198.
- Faust, Gabriele (2006b): Konzept und Stand der neuen Schuleingangsstufe in den Bundesländern. Grundschule aktuell. Zeitschrift des Grundschulverbandes. H. 93 Februar 2006, 19-23.
- Konsortium Bildungsberichterstattung (2006): Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Im Auftrag der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Bielefeld: Bertelsmann. Verfügbar unter: <http://www.bildungsbericht.de> [2008-01-29].
- Mayring, Philipp (1999): Einführung in die qualitative Sozialforschung. 4. Auflage. Weinheim: Beltz Psychologie Verlags Union.
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBSJ) (2007): Synopse zu den Bildungsplänen der Länder. Verfügbar unter: [http://www.mbsj.brandenburg.de/media/lbm1.a.1234.de/synopse\\_bildungsplaene.pdf](http://www.mbsj.brandenburg.de/media/lbm1.a.1234.de/synopse_bildungsplaene.pdf) [2008-01-29].
- Prenzel, Annedore (1995): Pädagogik der Vielfalt. Verschiedenheit und Gleichberechtigung in Interkultureller, Feministischer und Integrativer Pädagogik. 2. Auflage. Opladen: Leske + Budrich.
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) (2007): Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen 1997 bis 2006. Bonn: KMK. Verfügbar unter: <http://www.kmk.org> [2008-01-26].
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) (2006): Definitionenkatalog zur Schulstatistik. Verfügbar unter: <http://www.kmk.org> [2008-01-26].
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) (2002): Schule in Deutschland. Zahlen, Fakten, Analysen. Analyseband zur Dokumentation Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen. Verfügbar unter: <http://www.kmk.org> [2008-01-26].
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) (1997): Empfehlungen zum Schulanfang. Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24.10.1997. Verfügbar unter: <http://www.kmk.org> [2008-01-26].
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) (2001): Weiterentwicklung des Schulwesens in Deutschland seit Abschluss des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28.10.1964 i. d. F. vom 14.10.1997. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.5.2001. Verfügbar unter: <http://www.kmk.org> [2008-01-26].
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) (1964): Neufassung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.10.1964 („Hamburger Abkommen“). Informationen dazu verfügbar unter: <http://www.kmk.org/aufg-org/home.htm?gesch> [2008-02-02].

### 5.3 Abkürzungen

BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
BE	Berlin
BB	Brandenburg
HB	Bremen
HH	Hamburg
HE	Hessen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
SH	Schleswig-Holstein
TH	Thüringen

Deutsches Jugendinstitut e.V.  
Nockherstr. 2  
81541 München  
Telefon: +49(0)89 62306-0  
Fax: +49(0)89 62306-162  
[www.dji.de](http://www.dji.de)